

das von ihm hervorgebrachte Werk das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittels eines anderen, als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt worden ist. Die Nachbildung der rechtmäßigen Nachbildung ist jedoch nur mit Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gestattet.

Auch der Urheber eines durch Nachbildung eines photographischen Werkes entstandenen Werkes der bildenden Künste hat in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Urheberrecht wie an einem Originalwerke.

§ 31.

Ein Eingriff in das Urheberrecht wird insbesondere begangen:

1. durch Nachbildung des Originalwerkes, selbst wenn sie mittels eines anderen als des vom Urheber angewendeten Verfahrens erfolgt;
 2. durch eine nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben bewerkstelligte Nachbildung;
 3. durch eine Nachbildung des Originalwerkes, welche an einem Werke der Baukunst, der Industrie oder des Handwerkes angebracht wird.
- Die Bestimmungen des § 17, Z. 1, 3 und 4 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Ein Eingriff in das Urheberrecht wird nicht begangen:

1. durch Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;
2. durch Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn der Vertrieb derselben nicht beabsichtigt wird, also insbesondere einer ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;
3. durch die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;
4. durch die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;
5. durch die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienenen Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

d) Bei Werken der Photographie (§ 1, Absatz 2 und § 2, Absatz 2).

§ 33.

Das Urheberrecht an den durch Photographie hergestellten Werken erstreckt sich insbesondere auf das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 2, Absatz 2) zu vervielfältigen, Vervielfältigungen in Vertrieb zu setzen und das Werk oder Vervielfältigungen öffentlich auszustellen.

An erschienenen Werken der Photographie mit Ausnahme der Porträts besteht das Urheberrecht aber nur dann, wenn auf jeder rechtmäßigen Vervielfältigung der Original-Aufnahme oder auf dem Karton, auf welchem die Vervielfältigung befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers;
2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§ 34.

Ein Eingriff in das Urheberrecht wird nicht begangen:

1. Durch Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn der Vertrieb derselben nicht beabsichtigt wird;
2. durch die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienenen Photographieen bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§ 35.

Die vorstehenden Bestimmungen über das photographische Urheberrecht gelangen nur hinsichtlich solcher Werke der Photographie zur Anwendung, welche nicht als Nachbildungen von Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandteile litterarischer Werke vermöge der hierfür geltenden Bestimmungen geschützt sind.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist das soeben erschienene Werk von G. Kehlender, Allerlei Sinnbilder. 1000 Entwürfe. (Berlin, Verlag von Hefling & Spielmeyer.) Wie alle ähnlichen in den letzten Jahren erschienenen Werke, die ornamentale Entwürfe zum Zwecke der Buchausstattung oder zum Gebrauch für Lithographen und Zeichner bringen, bewegen sich auch die auf den vorliegenden Tafeln enthaltenen Motive in den viel begangenen Pfaden der verschiedenen Ornamentproben. Besonders gelungen sind die in Anlehnung an Peter Flötner und seine Nachfolger entworfenen Mauresken. Die Ausstattung des Werkes ist vorzüglich; die Hersteller der Zinkzügen, Meisenbach & Co. in München, und der Drucker, Julius Klinkhardt in Leipzig, haben ihr Bestes geleistet.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Die Preisherabsetzungen der Verlags-, Rest- u. Partieartikel im deutschen Buchhandel. Bearb. v. Eduard Volkening. 3. Lief. 8°. S. 97—114 (Ebernaud—Gotthold). Leipzig, Eduard Volkening.

Gesamt-Verlags-Katalog des deutschen Buchhandels etc.

Ergänzungen.

16. Bd. 1. Abt. (Ergänz. z. Bd. 1—4.) Lief. 3.

16. „ 2. „ („ „ „ 5—7.) „ 3.

16. „ 3. „ („ „ „ 8—11.) „ 3.

16. „ 4. „ („ „ „ 12—15.) „ 3.

gr. 8°. je Spalte 335—544. Münster i. W., Adolph Russell's Verlag.

De Boekdruckers, Boekverkoopers en Uitgevers in Antwerpen sedert de uitvinding der Boekdrukkunst tot op onze dagen. Door Fraus Olthoff der Stadsbibliotheek van Antwerpen. 4°. 134 S. Antwerpen 1891, Boekhandel Max Ruef.

Verzeichnis der Verlags- u. Partie-Artikel von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. Manuskript für Buchhändler. Mit Netto-Preisen. September 1892. 8°. 48 S.

Theologie, Hebraica, Philosophie etc. Antiq. Katalog von Th. Blaesings Univ.-Buchhandlung u. Antiquariat (H. Metzger & A. Eißländer) in Erlangen. 8°. 46 S.

Architektur, Ornamentik, Innendekoration, Möbel (einschl. Bibliothek des Archit. Heinrich Müller in Bremen). Antiq. Katalog No. 108 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 192 S. 3063 Nrn.

Monatl. Anzeiger üb. Novitäten und Antiquaria a. d. Geb. d. Medicin u. Naturwissenschaft. Zu beziehen durch . . . (Sort-Firma) . . . 1892. No. 8. 9. Aug. u. Septbr. 8°. S. 57—68. Berlin, Verlag der Hirschwald'schen Buchhandlung.

Litteratur u. Sprache der europ. Culturvölker (Bibl. v. Phil. v. Nathusius auf Neinstedt).

III. (Deutsche Sprache u. Litt.-Gesch.)

IV. (Die deutsche Litteratur bis 1750.)

V. (Die Dichtergrößen der klass. Zeit.)

Antiq. Kataloge No. 896, 897, 893 von Kirchhoff & Wigand in Leipzig. 8°. 34, 50, 26 S. 1034, 1271, 895 Nrn.

Bureau für internationales Recht in Bern. — Der Schweizer Bundesrat hat an sämtliche Staaten ein Rundschreiben gerichtet, in welchem er diese zu einer etwa Anfang nächsten Jahres in Bern abzuhaltenden Konferenz einladet behufs Besprechung des Beschlusses der «Société de droit international» in Brüssel, wonach ein internationales Bureau in Bern geschaffen werden soll, welches sämtliche Verträge (Handels-, Auslieferungs-, Schiffsverträge u.) veröffentlicht.

Zur Sonntagsruhe. — Der Vorstand des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig hat an die deutschen Handelskammern das schriftliche Ersuchen gerichtet, auf die Geschäftsinhaber in geeigneter Weise einzuwirken, nicht weiter gegen die eben eingeführte Sonntagsruhe anzustürmen, vielmehr womöglich für eine Abtürzung der vielfach noch übermäßig ausgedehnten Geschäftszeit einzutreten.

In diesem Rundschreiben heißt es: „Unter die Vorkommnisse, die wir lebhaft bedauern, gehören die fast aller Orten zu Tage tretenden Klagen und Mörgeleien über das vor kurzem erst eingeführte Gesetz, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Zeitungen sind voll von Berichten über Versuche verschiedener und zahlreicher Kreise, auf die Behörden und Regierung einzuwirken, damit die kaum errungene Sonntagsruhe wieder eingeschränkt oder gar beseitigt werde. Das halten wir für ein vorschnelles und unbesonnenes Beginnen. Vorschnell ist es, weil eine ungünstige Wirkung des Gesetzes auf den Geschäftsbetrieb nach so kurzer Zeit entschieden noch nicht festgestellt werden kann; es gehört zur sachgemäßen Beurteilung zweifellos ein längerer, alle Jahreszeiten umfassender Zeitraum, also wenigstens ein ganzes Jahr. Unbesonnen aber ist das Vorgehen der Geschäftsinhaber, weil es bezweckt, eine Wohlthat, die von allen betroffenen Handlungsgehilfen und von nicht wenigen Prinzipalen mit Behagen empfunden wird, wieder aus der Welt zu schaffen und damit die Unzufriedenheit in den von den Sozialdemokraten umworbenen Kreisen zu erwecken. Man sollte eher darauf bedacht sein, die Angestellten in den Handelshäusern durch Verkürzung der wochentäglichen Geschäftszeit, wo diese zwölf und mehr Stunden einnimmt, noch weiter zufrieden zu machen, als daß man ihnen den Genuß der immerhin wenigen freien Sonntagsstunden wieder rauben möchte; Zufriedenheit ist jedenfalls das beste Bollwerk gegen Umsturzbestrebungen! Die verehrlichen deutschen Handelskammern ersuchen wir nun dringend, in geeigneter Weise auf die Geschäftsinhaber einzuwirken, daß sie den Ansturm gegen die eingeführte Sonntagsruhe unterlassen und daß sie für eine Abtürzung der übermäßig ausgedehnten Geschäftszeit besorgt sein möchten. . . .“

Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. — Der obigen Mitteilung über eine Rundgebung des Verbandes deutsche